

**VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG DES VORSTANDES UND  
SEINER MITGLIEDER IN ÖSTERREICHISCHEN  
AKTIENGESELLSCHAFTEN**

*Yrd.Doç.Dr. Murat TÜRE\**

**Zusammenfassung**

Die Vorschriften des § 84 AktG und § 93 dAktG ergänzen die Bestimmungen des AktG über die Aufgaben und Pflichten des Vorstands und regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder. Zweck des § 93 dAktG ist der Schutz der Gesellschaft.

Die Vorstandsmitglieder trifft die Verschuldenshaftung, so dass alle schuldtragenden Vorstandsmitglieder solidarisch haften. Die einzige Voraussetzung ist dass jedes Mitglied ein Verschulden trifft. Sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder und jeder, der als Vorstand auftritt, auch wenn er es nicht wirklich ist, weil die Bestellung zum Vorstand nicht rechtswirksam ist, haften. Jedes Mitglied muss für eigenes Verschulden einstehen und in diesem Rahmen für das Verschulden.

Nicht der Vorstands als solcher, sondern die Vorstandsmitglieder haben, nach § 93 Abs 1 S 1 dAktG, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Diese Norm entspricht der im Handelsrecht üblichen Sorgfaltsform des „ordentlichen Kaufmann“. Im § 93 Abs 1 S 2 dAktG ist im besonderen die Verschwiegenheitspflicht geregelt. Nach § 88 dAktG gilt für alle Vorstandsmitglieder das Wettbewerbsverbot, aufgrund dessen, sie ohne Erlaubnis des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben sowie im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung machen oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein dürfen.

Das AktG formuliert eine Fülle von konkreten Pflichten des Vorstands. Daneben trifft ihn die allgemeinen Pflicht, bei der Ausübung seines Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden

(§ 93 I dAktG). Vorstandsmitglieder, die diese Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verpflichtet.

Die AG kann nur sehr eingeschränkten Voraussetzung auf Ersatzansprüche gegen die Vorstandsmitglieder verzichten (§ 93 Abs 4 S 3,4 dAktG). Die Ersatzansprüche gegen den Vorstand können nicht nur von der AG selbst, sondern gegebenenfalls sogar von ihren Gläubigern oder von ihrem Konkursverwalter geltend gemacht werden (§ 93 Abs 5 dAktG). Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche der Gläubiger oder der Aktionäre der AG auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung gegen die Vorstandsmitglieder wird im § 84 Abs 6 AktG normiert. Diese Frist verjährt nach 5 Jahren.

**Stichwörter:** Vorstandsmitglieder, Haftung des Vorstandes, Pflichten der Vorstandsmitglieder, Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht

## 1. Einleitung

Das Aktiengesetz stellt eine Reihe von konkreten Pflichten des Vorstands auf<sup>1</sup>. Es beinhaltet kein ausgefeiltes und detailliertes Pflichtenprogramm für Vorstandsmitglieder, vielmehr müssen sie die Interessen der Gesellschaft wahren und alles unterlassen, was der Gesellschaft Schaden zufügen könnte<sup>2</sup>.

Die Vorschriften des § 84 AktG und § 93 dAktG ergänzen die Bestimmungen des AktG über die Aufgaben und Pflichten des Vorstands und regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.

Zweck des § 93 dAktG ist der Schutz der Gesellschaft<sup>3</sup>. Entsprechend dem hohem Maß an Verantwortung, das der Vorstand zu tragen hat, unterliegen die Vorstandsmitglieder auch einer persönlichen Haftung gegenüber der Aktiengesellschaft<sup>4</sup>.

Die Haftungstatbestände des § 93 dAktG lassen eine Reihe wichtiger Punkte offen. Zunächst können die im Gesetz formulierten Einzelpflichten der Tätigkeit des Vorstandes nicht alle notwendigen rechtlichen Grenzen stecken. Um die allgemeinen Richtlinien und Bewertungsmaßstäbe für das Handeln der

---

\* Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Ana Bilim Dalı Öğretim Üyesi

<sup>1</sup> **Raiser**, Recht der Kapitalgesellschaften, 68.

<sup>2</sup> **Mayer**, Handbuch des Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, 44.

<sup>3</sup> **Roschmann / Frey**, Geheimhaltungsverpflichten der Vorstandsmitglieder von AG bei Unternehmenskäufen, AG 1996, 451.

<sup>4</sup> **Eisenhardt**, Gesellschaftsrecht, 300.

Vorstandsmitglieder bei der Unternehmensleistung zu begründen, braucht es einer aus § 93 Abs 1 dAktG abgeleiteten Generalklausel<sup>5</sup>.

§ 93 dAktG ist ebenso wie § 116 dAktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder) zwingendes Recht. Die Vorschrift dient nicht nur dem Interesse der Gesellschaft, sondern auch dem Interesse der Allgemeinheit und der Gläubiger<sup>6</sup>.

## 2. Die Haftenden Personen im Vorstand

Sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder und jeder, der als Vorstand auftritt, auch wenn er es nicht wirklich ist, weil die Bestellung zum Vorstand nicht rechtswirksam ist, haften. Jedes Mitglied muss für eigenes Verschulden einstehen und in diesem Rahmen für das Verschulden<sup>7</sup>.

Die Pflichten und die Haftung eines Vorstandsmitgliedes entstehen mit der Annahme der Bestellung unabhängig vom Bestehen eines Anstellungsvertrags. § 93 dAktG ist daher auch für diese Zeit anzuwenden, mit Ausnahme für besondere, für das Gründungsstadium besonders normierte Aufgaben, für die § 48 dAktG (Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrats) gilt<sup>8</sup>.

## 3. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder

### 3.1 Die Sorgfaltspflicht

Sowohl aus der Organstellung als auch aus dem Anstellungsverhältnis entspringt eine besondere Interessenwahrung – und Treupflicht der Vorstandsmitglieder. Sie müssen die Interessen der Gesellschaft wahrnehmen und alles unterlassen, was die Gesellschaft schädigt<sup>9</sup>.

Nicht der Vorstands als solcher, sondern die Vorstandsmitglieder haben, nach § 93 Abs 1 S 1 dAktG, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Diese Norm entspricht der im Handelsrecht üblichen Sorgfaltsform des 'ordentlichen Kaufmanns'<sup>10</sup>. Diese Sorgfaltspflicht geht weiter als die eines Kaufmanns; der

---

<sup>5</sup> **Raiser**, 68; **Horn**, Die Haftung des Vorstandes der AG nach § 93 und die Pflichten des Aufsichtsrats, ZIP 1997, 1129.

<sup>6</sup> **Balser / Bokelmann / Piorreck**, Die Aktiengesellschaft, 104.

<sup>7</sup> **Godin / Wilhelmi**, § 93 Anm.3.1; **Kossen**, Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft für Pflichtverletzungen, 1788.

<sup>8</sup> **Godin / Wilhelmi**, § 93 Anm.3.2; **Siegmund / J. van Venrooy**, Gesellschaftsrecht, 226.

<sup>9</sup> **Schmidt**, Gesellschaftsrecht, 621.

<sup>10</sup> **Henn**, Handbuch des Aktienrechts, 200; **Gebler**, Aktiengesetz Kommentar, 3.

Kaufmann hat in der Regel nur eine Eigenverantwortlichkeit, so dass er im Gegensatz zum Vorstandsmitglied ist dazu nicht berechtigt, weil er gewissermaßen ein Treuhänder ist<sup>11</sup>.

Mit Geschäftsführung ist sowohl die Geschäftsführung im Innenverhältnis auch die Vertretung nach außen gemeint. Damit steht § 84 Abs 1 S 1 in einer unmittelbaren Beziehung zur Regelung der allgemeinen Leitungsbefugnis des Vorstandes in § 70. Hier werden die materiellen, dh inhaltlichen Ziele Vorstandstätigkeit bestimmt, während § 84 Abs 1 S 1 den Maßstab der Sorgfalt aufstellt; Der Vorstand soll diese Sorgfalt bei der Erfüllung der Leitungsaufgabe beachten, dh mindestens einhalten, und in manchen Fällen aber auch übertreffen. Dieser Maßstab wird mit einer Generalklausel bezeichnet, die zugleich ein sog normativer Begriff ist<sup>12</sup>.

Die Haftungsvorschriften sind streng und können in Satzung oder Vertrag nicht gemäßigt werden da es sich hier um zwingendes Recht handelt. Die Vorstandsmitglieder trifft die Verschuldenshaftung, so dass alle schuldtragenden Vorstandsmitglieder solidarisch haften. Die einzige Voraussetzung ist dass jedes Mitglied ein Verschulden trifft. Die Erfolgshaftung ist nicht anzuwenden, weil es den Grundsätzen des Aktienrechts widerspricht. Auch der Mangel der erforderlichen Fähigkeiten führt zu einer Haftung<sup>13</sup>.

Genau wie das Vorstandsmitglied eines Vereins ist auch das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft schon aufgrund der Bestellung zu einem ordnungsgemäßen Handeln für die Aktiengesellschaft verpflichtet. Daneben tritt die Haftung aus dem Anstellungsverhältnis. Neben dem § 93 dAktG der den Sorgfaltsmaßstab bestimmt, ist das Vorstandsmitglied nach § 88 dAktG dazu verpflichtet, der Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen. Für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft gilt, dass die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit zu ihren Gunsten nicht eingreifen. Durch diesen strengen Haftungsmaßstab soll erricht werden, dass Vorstandsmitglieder auch im Interesse der Arbeitnehmer und Anleger sowie letztlich auch der Allgemeinheit zu einem absolut pflichtgemäßen Verhalten angehalten werden<sup>14</sup>.

### 3.2. Die Verschwiegenheitspflicht

Das Gesetz von 1965 vereinheitlicht den Umfang der Schweigepflicht und bestimmt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder über vertrauliche Angaben

---

<sup>11</sup> Spangemacher / Spangemacher, Handels- und Gesellschaftsrecht, 168; Horn, 1129.

<sup>12</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz, § 84 Anm. 4.1; Stölzle, Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer AG, 23.

<sup>13</sup> Kastner / Doralt / Nowotny, Grundriss des Österreichischen Gesellschaftsrechts, 237.

<sup>14</sup> Grunewald, Gesellschaftsrecht, 249; Schmidt, 622.

oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren haben<sup>15</sup>.

In § 93 Abs 1 S 2 dAktG ist im besonderen die Verschwiegenheitspflicht geregelt, obwohl dieselbe sicher auch von § 93 Abs 1 S 1 dAktG abgedeckt ist. Das zeigt die Wichtigkeit dieses Tatbestands. Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Mitglieder des Vorstands in gleicher Form und ist weder durch Beschluss des Aufsichtsrats der Hauptversammlung veränderbar. Sie ist nicht auf die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beschränkt, (dh. Besteht die Haftung des Vorstandsmitglieds auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft) aber sie fällt aus, wenn sie dem betreffenden Vorstandsmitglied unzumutbar ist, z.B. bei Wahrnehmung berechtigter Interessen oder wenn sich das Mitglied sonst strafbar machen oder eine strafbare Handlung verdecken würde. In dem zuletzt genannten Fall ist aber zu Vorsicht handeln. Es obliegt nicht dem Vorstandsmitglied, die Strafverfolgung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Anders ist diese Frage im Falle einer Aussage vor Gericht zu beurteilen<sup>16</sup>.

§ 93 Abs 1 S 2 dAktG verpflichtet den Vorstand zur Verschwiegenheit. Im § 88 Abs 1 dAktG gilt für alle Vorstandsmitglieder das Wettbewerbsverbot. Für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats entsteht aus dem Strukturgefüge der AG gegenüber der Gesellschaft und denen Beteiligten besonderes Treu und Glaubens Verhältnis zu halten. Vor allem bei größeren Unternehmen ist außerdem zu berücksichtigen, dass die zunehmende Professionalisierung des Managements eine gewisse Anspannung der ihm obliegenden Pflichten rechtfertigt<sup>17</sup>.

Die Vorstandsmitglieder haben über alle Dinge, deren Geheimbleiben im Interesse der Gesellschaft ist, stillzuschweigen, wie aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht abgeleitet werden kann. Auch hat der Vorstandsmitglieder das Geheimbleiben von vertraulichen Angaben im Interesse eines Dritten zu gewährleisten. Vertraulich sind Angaben, wenn sie in Erwartung der Verschwiegenheit gemacht werden, die sich aus den Umständen der Mitteilung ergeben kann. Das Gesetz hebt ausdrücklich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hervor, auch wenn diese ohnehin unter diese Bestimmung fallen<sup>18</sup>.

Nach § 88 dAktG gilt für alle Vorstandsmitglieder das Wettbewerbsverbot, aufgrund dessen, sie ohne Erlaubnis des Aufsichtsrates kein

---

<sup>15</sup> **Balser / Bokelmann / Piorrech**, 104.

<sup>16</sup> **Henn**, 201; **Gebler**, 4.

<sup>17</sup> **Kübler**, Gesellschaftsrecht, 195.

<sup>18</sup> **Godin / Wilhelmi**, § 93 Anm.5.

Handelsgewerbe betreiben sowie im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung machen oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein dürfen. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft nach § 88 II dAktG Schadenersatz fordern oder verlangen, dass die Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen abgerechnet werden<sup>19</sup>.

So wie das in § 79 geregelte Wettbewerbsverbot ist auch die in § 84 Abs 1 S 2, somit unverständlicherweise an geradezu versteckter Stelle geregelte Verschwiegenheitspflicht nur ein Ausschnitt aus der allgemeinen das gesamte Rechtsverhältnis des Vorstandsmitgliedes durchdringenden Treupflicht bzw. Fremdinteressenwahrungspflicht des Vorstandsmitgliedes<sup>20</sup>.

### 3.3 Die Schadenersatzpflicht

Das AktG formuliert eine Fülle von konkreten Pflichten des Vorstands. Daneben trifft ihn die allgemeine Pflicht, bei der Ausübung seines Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 93 I dAktG). Vorstandsmitglieder, die diese Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verpflichtet<sup>21</sup>.

Nach § 93 Abs 1 S 2, Abs 2 dAktG kann ein Vorstandsmitglied von der Gesellschaft auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn es über vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht Stillschweigen bewahrt<sup>22</sup>.

Dem weiten Umfang der selbständigen Befugnisse des Vorstands entspricht eine scharfe Schadenersatzpflicht (für jede Art von Verschulden; auch für leichte Fahrlässigkeit des Mitglieds) nach § Abs 2 S 1 als Gesamtschuldner der Gesellschaft gegenüber. Das Gesetz setzt die Haftung des Verschulden voraus, dh für eine Schädigung ohne Verschulden muss der Vorstandsmitglied nicht haften. Wenn die Gesellschaft festgestellt hat, dass aus seiner Verhalten im Rahmen seiner Geschäftsführung der Gesellschaft einen Schaden zugefügt wurde, kann sich der Vorstandsmitglieder von seiner Ersatzpflicht durch den Gegenbeweis (Umkehr der Beweislast) befreien, dass er die gesetzlich gebotene Sorgfalt angewendet hat (§ 84 Abs 2 AktG)<sup>23</sup>. Die Beweislast ist ihnen vom Gesetz zugeschoben worden, weil sie am besten über

---

<sup>19</sup> Schmidt, 621; Maiberg, Gesellschaftsrecht, 166.

<sup>20</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, § 84 Anm.3.1.

<sup>21</sup> Raiser, 70; Zimmermann, Vereinbarung über die Erledigung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, 773.

<sup>22</sup> Roschmann / Frey, 451; Stölzle, 23.

<sup>23</sup> Kastner / Doralt / Nowotny, 237, Hueck, Gesellschaftsrecht, 215.

die Vorgänge und Zusammenhänge Bescheid wissen<sup>24</sup>. Nach hL umfasst diese Umkehr der Beweislast die Rechtswidrigkeit das Verschulden und in den Fällen des § 84 Abs 3 AktG auch den Schaden. Primär haften der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied, aber die übrigen Vorstandsmitglieder trifft eine gegenseitige Überwachungspflicht im zumutbaren Umfang<sup>25</sup>.

Beim mehrgliedrigen Vorstand ohne Ressortverteilung haften die Mitglieder solidarisch (§ 84 Abs 2 S 1). Daran ändert eine bloß vom Vorstand allein beschlossene Ressortverteilung nichts<sup>26</sup>.

Primär verletzen die Vorstandsmitglieder bei einer geteilten Geschäftsführung ihre Pflichten, wenn sie selbst für ihr eigenes Geschäftsbereich schuldhaft gehandelt haben, aber auch dann, wenn sie die nötige gegenseitige Sorgfaltspflicht unterlassen haben unabhängig davon, ob die Arbeitsteilung in einer Geschäftsordnung oder einem besonderen Beschluss steht, das Mitglied muss sich darum kümmern, ob auch die anderen ihre Pflichten erfüllen und ob alle Aufgaben des Vorstands erfüllt werden<sup>27</sup>.

§ 93 dAktG ist zwingendes Recht. Satzung und Anstellungsvertrag können die gesetzlich vorgeschriebene Ersatzpflicht des Vorstandes nicht beschränken und den Haftungsmaßstab nicht erleichtern. Dagegen kann man aber sehr die Pflichten und die Haftung des Vorstandsmitglieds durch Satzung oder Dienstvertrag erweitern. Satzung und Anstellungsvertrag können die Geltendmachung der Ansprüche nicht erschweren bzw. den Verzicht oder Vergleich über diese Ansprüche erleichtern. Auch die durch § 93 Abs 2 dAktG festgelegte Beweislastregelung, ist nicht dispositiver Natur<sup>28</sup>.

Als unangemessen und scharf können die Sanktionen gegen pflichtwidrige Vorstandshandlungen schon sein, wenn z.B. streitig ist, ob der Vorstand seine Pflichten erfüllt hat oder nicht, Abberufung oder Verzicht auf die Wiederwahl sowie die gesetzlichen Straf- und Bußgeldvorschriften in solchen Fällen bedarf es einer Leitungs- Unterlassungs- oder auch Feststellungsklage um die Rechtsklage zu klären oder bewährte

---

<sup>24</sup> **Spangemacher / Spangemacher**, 168.

<sup>25</sup> **Kastner / Doralt / Nowotny**, 237, **Schneider**, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe einer Aktiengesellschaft, 130; **Stölzle**, 24.

<sup>26</sup> **Schiemer / Jabornegg / Strasser**, § 84 Anm.4.12.

<sup>27</sup> **Godin / Wilhelmi**, § 93 Anm. 7.1; **Klunzinger**, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 158.

<sup>28</sup> **Rowedder / Haberlandt**, Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung, 76; **Hoffmann**, Aktionär Aufsichtsrats und Vorstand und ihre Rechte und Pflichten bei Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien, 132.

Vorstandsmitglieder können überhaupt zur Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten werden<sup>29</sup>.

Die in § 84 Abs 2 S 2 enthaltene Beweislastregelung deckt sich mit der des § 1298 ABGB. Man muss nur beachten, dass es sich bei einem Vorstandsmitglied um eine Sorgfaltsverbindlichkeit und nicht um eine Erfolgsverbindlichkeit handelt. Daraus ergibt sich, dass die Gesellschaft den Schaden dem Grunde und der Höhe nach, die Kausalität, die adäquate Verursachung und die (objektive) Rechtswidrigkeit (hier die – inhaltliche – Pflichtwidrigkeit und / oder die objektive Sorgfaltspflichtverletzung, dh im wesentlich das konkrete Verhalten des Verwaltungsträgers), nicht aber ein Verschulden, dh keine (subjektive) Sorgfaltspflichtverletzung behaupten und beweisen muss, während das Vorstandsmitglied das Nichtvorliegen eines Verschuldens, oder positiv, wie es das Gesetz formuliert, die ihm geübte Anwendung der nach § 84 Abs 1 geforderten Sorgfalt behaupten und beweisen muss<sup>30</sup>.

#### **4. Die Besonderen Haftungstatbestände**

Die Bestimmung des § 93 Abs 3 dAktG legt eine Reihe von Fällen fest, in denen Vorstandsmitglieder grundsätzlich zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sind, wenn eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. Hierdurch soll die Schadenskausalität außer Beweis gestellt werden, nicht der Schaden selbst. Für letzteren kehrt sich aber die Beweislast um, dh dass Vorstandsmitglieder muss hinsichtlich dieses Schadens nachzuweisen ist, dass derselbe nicht entstanden ist oder wieder gutgemacht wurde. Die Höhe des Schadens wird auf jeden Fall durch den Gläubiger nachzuweisen sein, falls dieselbe nicht offenkundig ist<sup>31</sup>.

Die Vorstandsmitglieder sind namentlich in den in § 93 Abs 3 dAktG aufgeführten Fällen zum Ersatz verpflichtet. In anderen Fällen liegt eine zum Ersatz verpflichtende schuldhaft Verletzung nur vor, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht angewandt haben<sup>32</sup>.

Gläubiger der AG, die von dieser keine Befriedung erlangen, können die der AG zustehenden Ersatzansprüche ihrerseits unmittelbar gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder geltend machen, allerdings- abgesehen von den

---

<sup>29</sup> Raiser, 72.

<sup>30</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, § 84 Anm.4.17.

<sup>31</sup> Henn, 202.

<sup>32</sup> Balsler / Bokelmann / Piorrech, 104.

schwerwiegenden in § 93 Abs 3 dAktG genannten Tatbeständen- nur bei gröblicher Sorgfaltsverletzung<sup>33</sup>.

Im Abs des § 84 zählt das Gesetz acht rechtswidrige Verhaltenweisen von Vorstandsmitglieder auf, die im Falle einer dadurch bewirkten Schädigung der Gesellschaft die Ersatzpflicht gemäß § 84 auslösen. Die Aufzählung hat eindeutig demonstrativen Charakter. Ihr Primärer Zweck ist es, die in § 84 Abs 2 S 1 enthaltene Generalklausel „Obliegenheiten verletzen“ zu konkretisieren. Der konkrete Inhalt der aufgezählten Einzeltatbestände zeigt, dass es dem Gesetzgeber dabei vor allem darum geht, den Vorstand bzw. AR dazu zu verpflichten, die Kapitalgrundlage und den Vermögensbestand der Gesellschaft zu erhalten<sup>34</sup>.

Zu den in § 84 Abs 3 demonstrativ aufgezählten, nach dem Gesetzesvorlaut eine Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder auslösenden Verhaltenweisen gilt im besonderen noch folgendes: Die diesbezüglichen Behauptungs- und Beweislast trifft so wie allgemein bei Ansprüchen nach § 84 die Gesellschaft. Dagegen wird der durch eine dieser Verhaltensweisen bewirkte Schadenseintritt vom G ganz offenbar vermutet, was zur Folge hat, dass die diesbezügliche negative Behauptungs- und Beweislast das belangte Vorstandsmitglied trifft. Dies gilt jedoch nicht für allfällige Folgeschäden. Sie müssen von der Gesellschaft behauptet und bewiesen werden. An der Behauptungs- und Beweislastverteilung bezüglich Verursachung und Verschulden ändert sich in Zusammenhang mit den Tatbeständen gemäß Abs 3 nichts<sup>35</sup>.

## **5. Der Ausschluss aus der Haftung**

Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen, § 93 Abs 4 S 1 und 2 dAktG. Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter, § 85 dAktG<sup>36</sup>.

Die AG kann nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzung auf Ersatzansprüche gegen die Vorstandsmitglieder verzichten (§ 93 Abs 4 S 3,4 dAktG). Die Gläubiger der Gesellschafter können diese Ersatzansprüche geltend machen, sofern sie von der Aktiengesellschaft keine Befriedung

---

<sup>33</sup> Reinhard / Schultz, Gesellschaftsrecht, 205.

<sup>34</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, § 84 Anm.4.38.

<sup>35</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, § 84 Anm. 4.45.

<sup>36</sup> Balsler / Bokelmann / Piorreck, 104.

erlangen können. Das Gesetz räumt dem Vorstand aber die Möglichkeit ein, die Hauptversammlung über eine geplante Maßnahme entscheiden lassen. Folgt er einem gesetzmäßigen Hauptversammlungsbeschluss, so haftet er der Gesellschaft nicht (§ 93 Abs 4 S 1 dAktG)<sup>37</sup>.

Eine Billigung von Handlungen durch den Aufsichtsrat mindert weder die Ersatzpflicht des Vorstands noch schließt sie diese aus (§ 93 Abs 4 S dAktG). Das entspricht der grundsätzlichen Leitungsfunktion des Vorstands und der aus dieser abgeleiteten Verantwortlichkeit (§ 76 Abs 1)<sup>38</sup>.

Gemäß § 84 Abs 4 3 darf eine Haftungsbefreiung einer gemäß § 84 Haftungsbefreiung einer gemäß § 84 haftpflichtigen Person frühestens nach Ablauf vor fünf Jahren nach Entstehung des Ersatzanspruches der AG und auch dann nur unter ganz bestimmten im AG näher umschriebenen Umständen erfolgen. Da diese Fünfjahresfrist auf die Entstehung des Anspruches und nicht so wie die Verjährungsfrist gemäß § 84 Abs 6 auf den subjektiven Kenntnisstand der AG abstellt, läuft das Verbot gemäß § 84 Abs 4 S 3 keinesfalls auf die Sinnwidrigkeit hinaus, dass erst nach Ablauf der Verjährungsfrist verzichten oder verglichen werden dürfte<sup>39</sup>.

Die Haftung besteht grundsätzlich gegenüber der AG. Sie fällt fort, wenn die Handlung auf einen gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. Der Vorstand kann sich also dadurch schützen, dass er für eine besonders risikoreiche Maßnahme zunächst eine Beschlussfassung der Hauptversammlung herbeiführt<sup>40</sup>.

Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird nur eingeschränkt, wenn die Maßnahmen des Vorstandes auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruhen. Die Ersatzansprüche gegen den Vorstand können nicht nur von der AG selbst, sondern ggf. sogar von ihren Gläubigern oder von ihrem Konkursverwalter geltend gemacht werden (§ 93 Abs 5 dAktG)<sup>41</sup>.

## **6. Der Verzicht und der Vergleich**

Die Gesellschaft kann nicht auf die ihr zustehenden Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen. Das Gesetz ordnet hier eine auch nach außen wirksame Beschränkung der Vertretung macht des Vorstandes an. Ein dagegen verstößendes Abkommen ist nichtig, auch ein Prozessvergleich,

---

<sup>37</sup> Grunewald, 249.

<sup>38</sup> Henn, 203; Steding, Gesellschaftsrecht, 216.

<sup>39</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, § 84 Anm.4.22; Stölzle, 25

<sup>40</sup> Hueck, 216.

<sup>41</sup> Spangemacher / Spangemacher, 168-169.

dagegen ist ein Urteil wirksam, selbst ein Versäumnisurteil, auch wenn es auf pflichtwidriger Prozessführung beruht. Aber selbst ein Verzicht oder Vergleich durch Hauptversammlungsbeschluss ist nur unter besonderen Voraussetzung möglich<sup>42</sup>.

Verzicht oder Vergleich der AG berühren diese Ansprüchen der Gläubiger nicht. Der Vorstand kann sich ihnen gegenüber nicht einmal darauf berufen, dass er in Ausführung eines gesetzmäßigen Beschlusses der HV gehandelt hat, § 93 Abs 5 dAktG. Jedoch wird in einem solchen Fall selten ein grobes Verschulden vorliegen<sup>43</sup>.

Die Gläubiger der Gesellschaft können unter den besonderen Bedingungen des § 93 Abs 5 dAktG den Ersatzanspruch der Gesellschaft direkt, dh selbständig gegen die Vorstandsmitglieder durchsetzen, wenn sie von der Gesellschaft für ihre Ansprüche keine Befriedigung erlangen. Das besagt nur, dass sie gewissermaßen die Heranschaffung von Masse veranlassen, damit ihre eigenen Ansprüchen bedient werden können. Voraussetzung ist also eine Nicht-Bedienung der Gläubigeransprüche aus wirtschaftlichen, nicht auch aus rechtlichen Gründen. Unter den Voraussetzung des § 117 dAktG können nicht nur Gläubiger, sondern auch Aktionäre und sonstige Dritte Direktansprüche geltend machen. Auf die Ausführungen in § 35 dAktG wird verwiesen<sup>44</sup>.

Der Ersatzansprüchen der AG kann auch von ihren Gläubigern geltend gemacht werden, wenn diese nicht auf andere Weise Befriedigung erlangen können und zudem entweder die Voraussetzung von § 93 III dAktG oder eine gröbliche Pflichtverletzung des Vorstandes vorliegen (93 V dAktG). Da die Gläubiger die Ansprüche der AG pfänden können, liegt die Bedeutung des 93 V dAktG allein darin, dass der Verzicht oder Vergleich durch die AG ihnen gegenüber ohne Wirkung bleibt ( § 93 V 3 dAktG )<sup>45</sup>.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat geltend zu machen (§ 112 dAktG). Gemäß § 147 dAktG ist dieser hierzu verpflichtet, wenn die Hauptversammlung entsprechendes beschließt oder eine Minderheit von 10 % der Aktionäre dies verlangt. Damit der Anspruch nicht unterlaufen wird, stellt § 93 Abs 4 und 5 dAktG eine Reihe weiterer Schutzmaßnahmen auf. Die Klage kann auch von Gläubiger erhoben werden, jedoch nur, wenn diese von der Gesellschaft selbst keine Befriedigung erlangen<sup>46</sup>.

---

<sup>42</sup> **Godin / Wilhelmi**, § 84 Anm. 24.

<sup>43</sup> **Reinhardt / Schultz**, 205.

<sup>44</sup> **Henn**, 203; **Gebler**, 6c.

<sup>45</sup> **Kübler**, 195; **Kossen**, 1790.

<sup>46</sup> **Mayer**, 46.

Der AG zustehende Ersatzanspruch kann unter besonderen Umständen auch von den Gläubigern geltend gemacht werden, so dass eine unmittelbare Haftung des Vorstandes gegenüber den Gläubigern eintritt. Das gilt generell in den in § 93 Abs 3 dAktG aufgezählten Fälle, im übrigen nur bei gröblicher Pflichtverletzung. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger von der AG keine Befreiung erlangen kann; die Haftung ist also nur subsidiär. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich zwischen Vorstand und AG noch durch einen die fragliche Handlung billigenden Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen (§ 93 Abs 5 dAktG)<sup>47</sup>.

Gemäß § 84 Abs 5 können Ersatzansprüche der Gesellschaft des § 84 auch von Gesellschaftsgläubiger den schuldhaft handelnden Verwaltungsträgern gegenüber unmittelbar im eigenen Namen geltend gemacht werden. Einzige Voraussetzung dafür ist, dass der Gesellschaft von der AG in Bezug auf seine Forderung gegen diese keine oder nur eine unvollständige Befriedigung erlangen kann. Wann die Forderung des Gesellschaftsgläubiger gegen die Gesellschaft entstanden ist, ob vor der Forderung der Gesellschaft gegen den Verwaltungsträger oder nachher, ist irrelevant. Dass diese Voraussetzung gegeben ist, muss der Gesellschaftsgläubiger beweisen<sup>48</sup>.

Unter den besonderen Voraussetzungen des § 93 V dAktG kann der Ersatzanspruch der Gesellschaft geltend gemacht werden. Umstritten ist, ob § 93 V dAktG einen eigenen Anspruch der Gläubiger begründet oder einen Fall der Prozessstandsschafs darstellt. Dem Aktionär steht grundsätzlich kein Schadenersatzanspruch zu, soweit der Schaden in der Entwertung seiner Aktien besteht. Bei Pflichtverletzungen haben sich die Vorstandsmitglieder zu exkulpieren, dh zu beweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlich und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben (§ 93 II 2 dAktG) oder dass die schadensverursachende Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der HV beruht, § 93 IV dAktG<sup>49</sup>.

Unabhängig von der Regelung des § 84 Abs 5 AktG können unmittelbare Ersatzansprüche der Gläubiger gegen Vorstandsmitglieder aus deren rechtswidrigen Handlungen nach allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts in Betracht kommen, insbesondere wenn das Vorstandmitglied entgegen § 69 Abs 2 KO der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens verspätet stellt, ein dem Schutz der Gläubiger dienendes

---

<sup>47</sup> Hueck, 216.

<sup>48</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, § 84 Anm. 4.33.

<sup>49</sup> Kraft / Kreutz, Gesellschaftsrecht, 298.

Kridadelikt ( §§ 156, 159 StGB ) setzt oder nicht gemäß § 19 Abs 2 UWG einen Wettbewerbsverstoß der AG verhindert<sup>50</sup>.

## **7. Die Geltendmachung durch Gläubiger**

Der Ersatzanspruch kann nicht nur vor der Gesellschaft, sondern auch den Gesellschaftsgläubiger geltend gemacht werden, von letzteren jedoch nur subsidiär, dh wenn und soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen. Dieses muss der Gläubiger beweisen. Dazu braucht er jedoch nicht fruchtlose Zwangsvollstreckung oder nur Klageerhebung nachzuweisen. Da der einen Anspruch der Gesellschaft, nicht etwa einen eigenen Anspruch aus einer gegen ihn gerichteten unerlaubten Handlung, auf Schadenersatzrecht geltend macht, kommt es nicht darauf an wenn seine Forderung entstanden ist, ob vor oder nach der schuldhaften Handlung des Vorstands<sup>51</sup>.

## **8. Verjährung**

Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche der Gläubiger oder der Aktionäre der AG auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung gegen die Vorstandsmitglieder und wegen Aufsichtspflichtverletzungen gegen die Aufsichtsratsmitglieder wird im § 84 Abs 6 AktG normiert. Diese Frist verjährt nach 5 Jahren. Die herrschende Lehre<sup>52</sup> vertritt jedoch die Ansicht, dass die im § 84 Abs 6 AktG normierte Frist von 5 Jahren keinesfalls die im ABGB festgesetzten Verjährungsfristen ersetzt.

§ 84 Abs 6 AktG sagt nicht über den Beginn des Laufes dieser Verjährungsfrist, sodass sich die Frage erhebt, ob es sich bei dieser Frist um eine subjektive, dh von der Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers durch den Geschädigten abhängige handelt, oder um eine objektive Frist dh ab der Schadenszuführung.

Eine objektive Deutung der fünfjährigen Verjährungsfrist würde zum Ergebnis führen, dass haftungsbefreiende Rechtsgeschäfte erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zulässig wären.

## **Zusammenfassung**

Das Aktiengesetz betreffend die Verantwortlichkeit und Haftung des Vorstandes in Österreich und Deutschland ist bis auf die Nummerierung der

---

<sup>50</sup> Kastner / Doralt / Nowotny, 239; Stölzle, 26.

<sup>51</sup> Godin / Wilhelmi, § 93 Anm. 28.

<sup>52</sup> Schiemer / Jabornegg / Strasser, AktG §§ 77-84, Rz 110.

Paragraphen im Wesentlichen ident. Deswegen fanden in dieser Arbeit Anwendung.

Auf die Pflichten der Vorstandsmitglieder, wie bereits erwähnt werden im Aktiengesetz unter anderem deswegen enorm viel Wichtigkeit beigemessen, da die Aktienerwerber in der Regel mit einer sicheren Anlagen zu rechnen haben und somit kein Fehlverhalten des Vorstandes erlaubt werden kann.

Unersetzbar ist die nahezu perfekte fachliche Kompetenz des Vorstandes, da auch „Nichtwissen“ von der Haftungsfrage nicht ausgeschlossen wird.

Auch im Falle eines Konkurses einer Aktiengesellschaft, welcher nicht häufig vorkommt, werden die Vorstandsmitglieder zur vollen Haftung herangezogen, wo eine fast nicht sachlich glaubhaft machenden Erklärungsgegenüber der Gesellschaft und den zu leid getragenen Aktienerwerber zu rechnen ist.

Individuelle Satzungsbeschlüsse die eine eventuelle Verminderung der Haftungen diverser Vorstandsmitglieder vorsehen finden keine gesetzliche Anwendung. Dies entspricht der Leistungsfunktion des Vorstandes und dessen Verantwortlichkeit. Ausnahmen können in sehr risikoreichen Entscheidung vorkommen.

Eindeutig wird die Verjährungspflicht wie bereits erwähnt einige Fragen punkte offen lässt.

### Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
Bzw	beziehungsweise
dAktG	deutsches Aktiengesetz
dh	das heißt
ggf	gegebenenfalls
hL	herrschende Lehre
HV	Hauptversammlung
Insb	insbesondere
KO	Konkursordnung
S	Satz
Sog	sogenant(e)
StGB	Strafgesetzbuch
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZB	zum Beispiel

### Literaturverzeichnis

- Balsler** Heinrich / **Bokelmann** Gunther / **Piorreck** Karl Friedrich, Die Aktiengesellschaft, 3. Auflage, Frankfurt 1997.
- Eisenhardt** Ulrich, Gesellschaftsrecht, 7. Auflage 1996.
- Geßler** Jörg H., Aktiengesetz Kommentar, 1998.
- Godin / Wilhelmi**, Aktiengesetz, Berlin 1967.
- Grunewald** Barbara, Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Tübingen 1996.
- Henn** Günter, Handbuch des Aktienrechts, 1. Auflage, 1978.
- Horn** Norbert, Die Haftung des Vorstands der AG nach § 93 AktG und die Pflichten des Aufsichtsrats, ZIP 1997.
- Hoffmann Walter**, Aktionär Aufsichtsrat und Vorstand und ihre Rechte und Pflichten bei Aktiengesellschaften und ihre Rechte und Pflichten bei Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien, Leipzig.
- Hueck** Götz, Gesellschaftsrecht, 19. Auflage, München 1991.
- Kastner** Walther / **Doralt** Peter / **Nowotny** Christian, Grundriss des Österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Auflage, Wien 1990.
- Klunzinger** Eugen, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 4. Auflage München 1987.
- Kossen** Klaus C., Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft für Pflichtverletzungen, DB 1988.
- Kraft** Alfons / **Kreutz** Peter, Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Berlin 1997.

**Kübler** Friedrich, Gesellschaftsrecht, Heidelberg 1989.  
**Maiberg** Hermann, Gesellschaftsrecht, 6. Auflage, München 1989.  
**Mayer** Dieter, Handbuch des Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Düsseldorf 1991.  
**Raiser** Thomas, Recht der Kapitalgesellschaften, München 1983.  
**Reinhardt** Rudolf / **Schultz** Dietrich, Gesellschaftsrecht, Tübingen 1981.  
**Roschmann** Christian / **Frey** Johannes, Geheimhaltungsverpflichtungen der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften bei Unternehmenskäufen, AG 1996.  
**Rowedder** Heinz / **Haberlandt** Helmut, Die Aktiengesellschaften und ihre Satzung, Frankfurt 1966.  
**Schiemer** Karl / **Jabornegg** Pater / **Rudolf** Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz, Wien 1993.  
**Schmidt** Karsten, Gesellschaftsrecht, München 1986.  
**Schneider** Franz, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe einer Aktiengesellschaft, ÖJZ 1986.  
**Steding** Rolf, Gesellschaftsrecht, 1. Auflage, Baden 1997.  
**Stölzle** Carl, Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer AG, GesRZ 1979.  
**Spangemacher** Gerd / **Spangemacher** Klaus, Handels- und Gesellschaftsrecht Achim 1994.  
**Siegmund** Iris / **J. van Venrooy** Gerd, Gesellschaftsrecht, Baden 1983.  
**Zimmermann** Klaus, Vereinbarung über die Erledigung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Festschrift für Konrad Duden, München 1977.